

Informationsblatt der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Rückerstattung von Abwasserbeseitigungsgebühren

Worauf ist zu achten?

Gemäß § 12 Abs. 5 der Entgelts- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiesen-Elversberg werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, auf Antrag abgesetzt. **Nicht absetzbar sind 12 Kubikmeter jährlich.**

- Der Einbau von Zwischenzählern muss vom Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person fachgerecht durchgeführt werden.
- **Geeichte** Zwischenzähler müssen auf eigene Kosten im Fachhandel erworben werden.
- Eine frostsichere Einbauposition muss gewährleistet sein.
- Nach erfolgter Installation ist dies der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Registrierung unter Angabe der Zählernummer mitzuteilen.

Der Antrag auf Rückerstattung ist *innerhalb eines Monats* nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde einzureichen.

Der Zählerstand ist jährlich nachzuweisen, auch wenn, wegen zu geringem Verbrauch, keine Erstattung erfolgen kann.

Zur Bearbeitung von Erstattungsanträgen müssen folgende Informationen schriftlich vorgelegt werden:

- letzte Rechnung der KEW Neunkirchen mit Angaben über den letzten Frischwasserverbrauch
- Einbaudatum des Zwischenzählers
- Seriennummer des Zwischenzählers
- Stand des Zwischenzählers (Verbrauch in m³ - Nachweis mit Bild)
- Telefonnummer zwecks Terminvereinbarung
- Bankverbindung

Ist das Ergebnis einer Messung doppelt so hoch wie das des Vorjahres oder ist sie offensichtlich nicht richtig, so hat der Gebührenpflichtige den Grund für den Mehrverbrauch nachzuweisen.

Die Anträge sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, einzureichen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Jung, Zimmer-Nr. 207, unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 06821/791-118 oder per Email r.jung@spiesen-elversberg.de

Ihr Rathausteam